

V o r l a g e Nr. G 38/19

für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 22.06.2016

Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung im neuen ersten Jahrgang (Einschulung) des Schuljahres 2016/17

A. Problem

In der am 16. Dezember 2016 durch die Deputation Kinder und Bildung verabschiedeten Kapazitätsrichtlinie wurden für das Schuljahr 2016/17 die Ressourcen für 14 Lerngruppen mit je 5 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung im Jahrgang 1 beschlossen.

Ab Februar 2016 gingen 134 Anträge zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs innerhalb der Einschulungsdiagnostik entsprechend der „Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik“ § 11 ein. Im Ergebnis der durchgeführten sonderpädagogischen Feststellungsverfahren haben 84 Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung einen Anspruch auf eine inklusive Beschulung.

Daraus resultiert bereits aktuell ein Mehrbedarf in diesem Förderbereich von 3 zusätzlichen Lerngruppen. Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch weitere 4 Anträge zur Beschulung von Kindern Geflüchteter vorliegen, die eine Beschulung mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung erfordern, entsteht der Bedarf einer weiteren neuen Lerngruppe, insgesamt werden also 4 Lerngruppen benötigt.

B. Lösung / Sachstand

In der Überprüfung der Schülerzahlen zur Einschulung im Schuljahr 2016/17 in den einzelnen Regionen können an folgenden Grundschulen Schülerinnen und Schüler mit dem genannten sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden:

Grundschule Alter Postweg
Grundschule Carl-Schurz-Straße
Grundschule Karl-Lerbs-Straße
Grundschule Mönchshof.

Die sonderpädagogischen Gutachten weisen für diese Schüler/-innen keinen Bedarf für Schülerinnen und Schüler mit einer Mehrfachbehinderung aus, daher sind an diesen Standorten auch keine baulichen Voraussetzungen erforderlich.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Für die Beschulung dieser W und E –Schüler/-innen sind im Rahmen der Zuweisungsrichtlinie 3,9 VZE (26,5 Lehrerwochenstunden pro Gruppe) notwendig. Zusätzlich wird pro Standort eine Klassenassistenz eingesetzt.

Bei der Aufnahme von Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden Schülerinnen und Schüler gleichermaßen berücksichtigt.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation Kinder und Bildung nimmt die Planungen zur Einrichtung von 4 weiteren Lerngruppen zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung für den Jahrgang 1 des Schuljahres 2016/17 zur Kenntnis.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat